

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A) Staatliche Freiheit der Religionsausübung

[urn:nbn:de:bsz:31-244619](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244619)

Zweiter Teil

Die Tätigkeit des Zentrums auf religiösem Gebiete.

A) Staatliche Freiheit der Religionsübung.

55. Die **Aufhebung des Jesuitengesetzes** wurde vom Zentrum sofort beim Zusammentritt des Reichstages durch folgenden Gesetzesentwurf beantragt:

Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Gesetzes über **den Orden der Gesellschaft Jesu**, vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 253).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) wird aufgehoben.

§ 2.

Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 14. Februar 1912.

(I. Sess. 1912. Druckf. Nr. 86)

Wenn der Antrag auch nicht beraten worden ist, so hat doch der Abg. **Gröber** schon in der Generaldebatte zum Etat ausgeführt:

„Die Pflege der Religion, nicht bloß bei der Jugendzueziehung in der Schule, sondern im gesamten Volksleben, scheint uns neben der Bekehrung, die Herr Graf v. Posadowsky verlangt hat, und neben der Betonung der Einigkeit der bürgerlichen Parteien und ihrer Förderung durch die Regierung ein überaus wichtiges Moment in der Bekämpfung der Sozialdemokratie zu sein, und deshalb sind meine politischen Freunde und ich auch der Ueberzeugung, daß es ganz verkehrt ist, wenn heute noch in Deutschland Verfolgungsgesetze gegen die Religion bestehen, welche Beschränkungen in sich schließen, die un-

gerecht und unerträglich sind. (Sehr gut! im Zentrum.) Das alte elende Jesuitengesetz, das neuerdings wieder galbanisiert wird in bureaukratischen Kanzleien Bayerns, auch in Württemberg, wie man hört! Man streitet sich darüber: was ist Ordenstätigkeit, was ist Niederlassung? Ja, meine Herren, wie wollen Sie die Ordenstätigkeit unterscheiden von der Tätigkeit irgendeines katholischen Priesters? Missionen, Exerzitien, Predigten — das kann jeder katholische Geistliche halten. Dazu braucht es keines Ordens, keiner Kongregationen, dazu bedarf es keiner Ordenstätigkeit. Es geschieht auch jetzt tatsächlich häufig, daß Weltgeistliche Missionen abhalten, Exerzitien geben. Soll etwa die Ordenstätigkeit davon abhängig gemacht werden, ob ein Ordensmann in der Kirche oder im Wirtshaus seinen Vortrag hält? Es hat auch schon Bureauftraten gegeben, die diese Unterscheidung für angebracht gehalten haben. Damit kommt man schließlich in das Gebiet der Lächerlichkeit hinein. Sodann wird der Begriff der Ordensniederlassung schon als vorhanden angenommen, wenn zwei Ordensmänner, zwei Jesuiten in Berlin in einem Hause zusammen wohnen, (hört! hört! im Zentrum) so daß der preussische Kultusminister oder wenigstens Leute, die sich berufen fühlen, angeblich in seinem Namen tätig zu wirken, sich anstrengen, die Sicherheit der Stadt gegen solche gefährliche Leute zu schützen. Was soll man dazu sagen? Das ist eine offenbare Uebertreibung des Begriffs der Ordenstätigkeit und der Niederlassung.“ (8. Sitzung vom 17. Februar 1912. St. B. S. 113)

Bei der Beratung des Reichskanzleretats führte Abg. Dr.

S p a h n aus:

„Wir waren persönlich geneigt, dem Initiativantrag, den wir in bezug auf die Aufhebung des § 1 des Jesuitengesetzes eingebracht haben, die Form einer Resolution zu geben und diese bei dem Etat des Herrn Reichskanzlers zur Sprache zu bringen. Wir haben aber von dieser Absicht Abstand genommen; denn der Bundesrat kann über die Stimmung, die in diesem hohen Hause in bezug auf Ausnahme Gesetze herrscht, nicht im Zweifel sein. Er muß sich sagen, daß, wenn dieser Antrag hier in der Form der Resolution zur Abstimmung käme, er der Mehrheit dieses Hauses bei der Neigung zur Beseitigung sämtlicher Ausnahme Gesetze sicher sei (sehr richtig! im Zentrum), so daß es der Konstatierung dieser Tatsache durch eine Abstimmung bei dieser Gelegenheit über eine Resolution nicht bedarf. Dabei haben wir uns gesagt, der Antrag selbst bedürfe mit Rücksicht auf das deutsche Volk einer eingehenden Erörterung in diesem Hause. (Sehr richtig! im Zentrum.) Auch wenn wir unsererseits eine eingehende Begründung dieses Antrags gebracht hätten, so wäre doch nicht zu erwarten, daß bei der Geschäftslage des Hauses die Erwiderungen in der gleichen Weise eingehend erfolgten, so daß die Erörterungen im ganzen nicht eingehend geführt werden würden. Damit wäre jedenfalls ein Teil der Wirkungen dieses Antrags nicht erreicht worden, die wir uns von ihm versprechen. Das ist der Grund, weshalb wir von dieser Resolution abgesehen haben. Ich will auf die Frage selbst nicht weiter eingehen. Wir wollen abwarten, was der Bundesrat entscheiden wird. Wir werden dann dafür sorgen, daß der Antrag als erster Antrag von denen verhandelt werden wird, die von unserer Seite zur Verhandlung kommen können, wenn wir im Herbst uns zusammenfinden.“

(64. Sitzung vom 17. Mai 1912. St. B. S. 2060)

56. Der Vollzug des Jesuitengesetzes stützt sich auf die Bundesratsbekanntmachung vom 5. Juli 1872, welche lautet:

„Auf Grund der Bestimmung im § 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 253) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt."

Die Auslegung des Begriffs Ordensstätigkeit war stets strittig und eine schwankende. Am 4. August 1911 erließ nun der bayerische Kultusminister von Wehner eine Verordnung, in welcher es heißt:

"Hinsichtlich der Frage, welche Grenzen der Tätigkeit der Gesellschaft Jesu durch Ziffer 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 5. Juli 1872 gezogen sind, wurde bisher in Bayern in Uebereinstimmung mit der Praxis der übrigen größeren Bundesstaaten stets davon ausgegangen, daß lediglich das Lesen einer stillen Messe und die Abhaltung von wissenschaftlichen und religiösen Vorträgen außerhalb kirchlicher Räume als erlaubt anzusehen sind, daß deswegen, von Notfällen abgesehen, jede seelsorgerische Tätigkeit, namentlich auch die Abhaltung von Exerzitien und die Uebernahme religiöser Vorträge in Kirchen, in das Gebiet der verbotenen Ordensstätigkeit fallen."

Das bayerische Ministerium von Hertling hatte nun einige Wochen nach seinem Amtsantritt eine vertrauliche Verordnung erlassen, welche vom früheren Ministerium schon festgestellt, aber nicht vollzogen war; diese besagte u. a.:

"Indem der Bundesrat bei der Erlassung der Vollzugsvorschriften diesen weiterer und engerer Auslegung fähigen Begriff wählte, überließ er es der Gesetzeshandhabung, dem Kreise der den Jesuiten verbotenen Wirksamkeit die näheren Grenzen zu ziehen. Bei der sohin den Einzelstaaten (vergleiche Ziffer 3 der Reichskanzlerbekanntmachung) eingeräumten Bewegungsfreiheit für den Gesetzesvollzug wird den jeweiligen Zeitverhältnissen ein angemessener Einfluß auf die strengere oder mildere Handhabung des Gesetzes nicht zu versagen sein. . . . Die Wandlung, die sich in den Verhältnissen seit Erlaß des Reichsgesetzes vollzogen hat, kommt besonders in der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes durch das Reichsgesetz von 1904 zum Ausdruck, wodurch das schärfste und wirksamste Mittel zum Vollzuge des § 1 des Gesetzes beseitigt wurde. Es erscheint deshalb nur eine Folgerung aus dieser Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren des Reiches zur Jesuitenfrage, . . . wenn auch bei Handhabung des § 1 und der zugehörigen Ziffer 1 der Reichskanzlerbekanntmachung künftig nicht weiter gegangen wird, als es zum Vollzuge der reichsrechtlichen Anordnungen unbedingt geboten ist. . . ."

Handlungen, die als rein priesterliche, von dem eigentlichen Aufgabenkomplex des Ordens losgelöste Funktionen sich darstellen, und bei denen die Ordensangehörigen zur vorübergehenden Aushilfe in der Seelsorge einer von der Ordensleitung unabhängigen Aufsichtsgewalt unterstehen, fallen nicht unter das Gesetz. . . . Wesentlich verschieden von den Missionen sind die Konferenzen, die hauptsächlich Vorträge apologetischen oder sozialen Inhalts zum Gegenstande haben. Solche in profanen Räumen schon bisher unbedenklich zugelassenen Konferenzvorträge werden in den vom Verbote betroffenen Wirkungsbereich auch nicht einzubeziehen sein, wenn sie in kirchlichen Räumen abgehalten werden, und wenn mit ihnen Gelegenheits zum Empfang der Sakramente verbunden wird."

Diese Auffassung des bayerischen Ministeriums hat am 17. April 1912 die Nationalliberalen zu folgender Interpellation veranlaßt:

„1. Erkennt der Herr Reichkanzler in dem Erlaß des königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern an die königlichen Regierungen betreffend Vollzug des Jesuitengesetzes eine Verletzung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 und der Bekanntmachung des Reichkanzlers vom 5. Juli 1872?
2. Welche Schritte gedenkt der Herr Reichkanzler gegenüber diesem Vorgehen der königlich bayerischen Staatsregierung zu tun, um das kaiserliche Recht zur Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu wahren?“
(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 366)

Am 26. April 1912 kam die Anfrage zur Behandlung. Abg. Dr. Junk (Ntl.) begründete diese mit der Behauptung, daß der Erlaß ein Reichsgesetz verlege; der Begriff der Ordensstätigkeit sei ein klarer und feststehender, es könne keinem Zweifel unterliegen, „daß speziell das Predigen und Beichtehören von Anfang an zu den speziellen Aufgaben des Jesuitenordens gehört hat. (Lachen im Zentrum.) Das ist eine außerordentlich wichtige, uns gerade hier interessierende Frage (sehr richtig! im Zentrum), weil ja behauptet worden ist, daß die Ausübung dieser Tätigkeit außerhalb der Ordensstätigkeit stehe und von dem Jesuiten-gesetz nicht getroffen werde. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich wiederhole: in den Konstitutionen ist ausdrücklich gesagt, daß das Predigen und Beichtehören zu den eigentlichen Aufgaben des Jesuitenordens zähle, und zwar in Kirchen, auf Plätzen und auch an anderen Orten — also nicht bloß in den Kirchen!“ (St. B. S. 1435)

Der Bundesrat müsse nun entscheiden, ob eine Verletzung des Reichsgesetzes vorliege und danach habe sich dann Bayern zu verhalten. Reichkanzler von Bethmann Hollweg teilte nochmals die zitierte Bundesratsbekanntmachung vom 5. Juli 1872 mit und knüpfte daran die hochinteressante Mitteilung:

„Am Bundesratsprotokoll über diesen Beschluß ist folgender Satz eingefügt worden:

Der erfolgte Beschluß wurde mit dem selbstverständlichen Vorbehalte gefaßt, daß ergänzende und abändernde Anordnungen getroffen werden, wenn im Laufe der Zeit auf Grund der bei Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen sich die Notwendigkeit des Erlasses weiterer Bestimmungen herausstellen sollte.

Eine bestimmte Definition des Begriffes „Ordensstätigkeit“ war hiernach vom Bundesrat nicht gegeben worden. Trotzdem ist die Auslegung dieses Begriffes bis in die neueste Zeit in sämtlichen Bundesstaaten im wesentlichen eine gleiche gewesen. (Hört! hört! bei den Nationalliberalen.) Danach hat man jede Art der seelsorgerischen Tätigkeit, jede Art von priesterlichen Funktionen als Akte der Ordensstätigkeit betrachtet und nur das Lesen sogenannter Primizmessen als zulässig angesehen, soweit sie den Charakter einer Familienfeier tragen. (Zuruf aus dem Zentrum: Stille Messen!) Weiter hat man auch das Lesen stiller Messen, sowie das Spenden der Sterbekramente gestattet, soweit nicht landesgesetzliche Vorschriften entgegenstanden. Auch sogenannte Konferenzvorträge religiösen und sozialen Inhalts sind unter gewissen Voraussetzungen tatsächlich zugelassen oder geduldet worden, sofern sie in profanen Räumen stattfanden. Zu einer hiervon ab-

weichenden Auslegung des Begriffes „Ordenstätigkeit“ ist bekanntlich neuerdings die Königlich Bayerische Regierung gekommen, welche unter dem 11. März d. J. angeordnet hat, daß zu der verbotenen Ordenstätigkeit in Zukunft nicht gerechnet werden sollen die sogenannten Konferenzvorträge, auch wenn sie in kirchlichen Räumen stattfinden und mit ihnen die Gelegenheit zum Empfang der Sakramente verbunden ist, sowie solche priesterlichen Handlungen, die zum Zwecke vorübergehender Aushilfe in der Seelsorge in Abhängigkeit vom zuständigen Pfarramte vorgenommen werden.

Meine Herren, eine so verschiedene Auslegung und Anwendung eines Reichsgesetzes ist selbstverständlich nicht angängig. (Sehr richtig! links.) Ich habe infolgedessen, als mir diese Anordnungen der Königlich Bayerischen Regierung zunächst durch die Presse bekannt wurden, sogleich an die Königlich Bayerische Regierung das amtliche Ersuchen gerichtet, mir den Wortlaut der in der Presse als geheim bezeichneten Anordnungen mitzuteilen. Die Königlich Bayerische Regierung ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat mich unmittelbar darauf wissen lassen, daß sie beabsichtige, beim Bundesrat einen Antrag auf Definition der verbotenen Ordenstätigkeit zu stellen. Die Königlich Bayerische Regierung hat diesen Entschluß danach sofort ausgeführt; dem Bundesrat liegt ein bayerischer Antrag vor, den Begriff der verbotenen Ordenstätigkeit authentisch zu interpretieren. Dafür, daß bis zum Ergehen dieses Bundesratsbeschlusses auch in Bayern die Anwendung, die Handhabung des Gesetzes auf Grund der bisher im ganzen Deutschen Reiche bestehenden Uebung weiter erfolgt, hat die Königlich Bayerische Regierung Vorsorge getroffen. (Hört! hört!) Hieraus, meine Herren, ergibt sich eine absolut einfache und klare Sachlage. (Sehr richtig! rechts.) Bis zum Ergehen des Bundesratsbeschlusses wird der § 1 des Jesuitengesetzes im ganzen Deutschen Reiche auf Grund der bestehenden Uebung gleichmäßig angewendet werden; und für die Zeit danach wird der vom Bundesrat zu fassende Beschluß die einheitliche Grundlage bilden.“

(47. Sitzung vom 26. April 1912. St. B. S. 1440)

Der bayerische Gesandte Graf von Lerchensfeld wies den Vorwurf der Rechtsverletzung zurück; die bayerische Regierung sei der festen Ueberzeugung gewesen, daß sie sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes gehalten habe.

„Der Erlaß ist allerdings ein vertraulicher gewesen, wie das bei solchen Erlässen gebräuchlich ist; aber vor dem Erlaß hat die bayerische Bundesregierung mehreren Bundesregierungen ihre Auffassung in der Sache bekannt gegeben. Da die bayerische Regierung auf verschiedenen Seiten Bedenken gegen ihren Erlaß begegnet ist, hat sie den Weg betreten, der nach dem Reichsrecht gegeben war: sie hat sich an diejenige Stelle gewendet, die berufen ist, das auszuführen. Der Bundesrat ist die kompetente Stelle; er ist kompetent auf Grund der Reichsverfassung, er ist kompetent auf Grund des § 3 des Jesuitengesetzes, und — der Herr Reichskanzler hat es bereits mitgeteilt — der Bundesrat selbst hat es sich ausdrücklich vorbehalten, wenn es notwendig werden sollte, weitere Anordnungen zu treffen.“

(St. B. S. 1440)

Der Sozialdemokrat Bloß sprach sich namens seiner Partei für die Aufhebung des ganzen Gesetzes aus:

„Die Begründung des Gesetzes im Jahre 1872 beruhte im wesentlichen auf der Aufzählung der verschiedenen Ammenmärchen, (sehr wahr! im Zentrum) welche die liberale Presse und Geschichtschreibung über den Jesuiten-

orden verbreitet hat. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.) Man kann das ungefähr so zusammenfassen: wenn ein Jesuit und ein liberaler Philister zusammenkommen, so ist der Jesuit gewöhnlich der Klügere.“ (Große Heiterkeit im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) (St. B. S. 1441)

Abg. Dr. Spahn wandte sich zunächst der staatsrechtlichen Seite der ganzen Frage zu:

„Man hat die Niederlassungen aufgehoben und die Orden aus dem Deutschen Reich in seine ausländischen Niederlassungen hinausgewiesen. Wenn nun ein einzelner Ordenspriester auf Weisung eines Oberen nach Deutschland zurückkehrte und hier in dessen Auftrag eine Tätigkeit entfaltete, so ließe sich über die Frage streiten, ob die Tätigkeit Ordensstätigkeit sei. Wenn aber der einzelne Priester mit Zulassung seines Oberen in Deutschland auf Weisung des Bischofs eine priesterliche seelsorgerliche Handlung vornimmt, so kann diese Handlung, gerade weil sie auf Weisung des Bischofs und nicht des Ordensoberen erfolgt, keine Ordenshandlung, keine unerlaubte priesterliche Handlung sein . . . Der Charakter der Ordensstätigkeit ist nicht indelebel, die kann unter Umständen abgestreift werden; aber der Charakter des Priesters kann nicht abgestreift werden, er bleibt zeitlebens Priester, und dieser Charakter des Priesters verpflichtet ihn zu gewissen priesterlichen Handlungen, die er teils täglich, teils da und dann vorzunehmen hat, wann und wo sie durch den Bischof gefordert werden. Sie sind seine Lebensaufgabe. Diese Tätigkeit konnte der Bundesrat nicht unterbinden. Hätte er das gewollt, dann wären die Bekanntmachungen ein schwerer Eingriff nicht bloß in die Ordensorganisation, sondern in die ganze Organisation der katholischen Kirche, ein schwerer Eingriff in die Rechte unierer katholischen Bischöfe, ein schwerer Eingriff in Recht und Gewissen sowie in die persönliche Freiheit nicht bloß der Ordensmitglieder, sondern zugleich jedes einzelnen Katholiken. Wenn der Bundesrat das gewollt hat, dann ist er weit über die Befugnisse hinausgegangen, die ihm im § 1 des Gesetzes gegeben waren.“ (St. B. S. 1443)

Dann forderte er die Aufhebung der ganzen Verordnung:

„Dem Ordensmann ist auf deutschem Gebiet jede Ordensstätigkeit untersagt, seine priesterliche Tätigkeit kann er nur mit Genehmigung des Bischofs ausüben. Der einzelstaatlichen Regierung ist dafür, daß alles, was in den katholischen Kirchen geschieht, dem katholischen Bekenntnis und der staatlichen Ordnung entspricht, der Bischof verantwortlich; den kann sie verantwortlich machen, wenn er eine Gesetzesübertretung zuließe. Der Staat selbst kann das nicht prüfen und nicht kontrollieren. Die Orden sind als Anstalten der Kirche integrierende Bestandteile der katholischen Kirche. Wir haben das Recht darauf, Orden zu haben. Ob das ein Jesuitenorden ist oder ein anderer, ist an sich gleichgültig. Unsere Bischöfe haben das Recht, sich dieser Anstalten zu den Aufgaben der Kirche zu bedienen, insolgedessen auch einen Ordensgeistlichen dahin zu senden, wo sie ihn brauchen wollen. Wenn sie in der Seelsorge Anshilfe nötig haben, so müssen sie unter Umständen über Orden verfügen. Die Anshilfe läßt sich mit dem Weltklerus nicht in vollem Umfange machen, weil der auf feste Stellen angewiesen ist, während der Ordensgeistliche beweglich ist. Wenn Sie nun einem Bischof verwehren, über einen in seiner Diözese verweilenden Geistlichen zu verfügen, weil er Ordenspriester ist, dann greifen Sie ein in die kirchlichen Rechte und Pflichten der katholischen Bischöfe. Wie ein solcher Eingriff auf den einzelnen wirkt, lassen Sie mich noch einmal andeuten, sowohl nach der Seite des Ordensmannes wie nach der Seite des katholischen Laien. Wäre ich Ordenspriester geworden, so müßte ich darin einen schweren Eingriff in meine persönlichen Rechte sehen, wenn man mich verhindern wollte, in meiner

Heimat zu leben, obgleich ich weiter nichts täte, als was ich auf Grund des priesterlichen Charakters tun müßte und tun dürfte. Und mit welchen Gründen will man rechtfertigen, daß dem deutschen Laien durch Reichsgesetz unmöglich gemacht wird, sich mit einem Ordensmann über seine religiösen Bedürfnisse auseinanderzusetzen? Das sind doch unerträgliche Eingriffe! Man braucht die Fragen nur aufzuwerfen, um zu sehen, daß die Befanntmachung weit hinausgreift über die Person des Ordensmannes, wenn sie so ausgelegt wird, wie es von Preußen geschieht.“

(47. Sitzung vom 26. April 1912. St. B. S. 1444)

Der konservative Abgeordnete Graf Westarp und der Volksparteiler Dove behandelten nur die staatsrechtliche Seite der Frage und nahmen eine abwartende Stellung ein; der Reichsparteiler Mertin erklärte:

„Ich betone nochmals, daß wir das Jesuitengesetz auch heute noch für notwendig und unentbehrlich halten, daß wir daher die scharfe Ueberwachung seiner Durchführung mit aller Entschiedenheit fordern müssen.“
(St. B. S. 1448)

Der nationalliberale Abg. Dr. Drtmann hielt dann eine Kulturkampsrede ödester Art, er stützte sich auf einen anonymen Brief aus Schlesien, zitierte diesen und baute darauf seine Rede auf, so daß ihm der Abg. Gröber sein „aufrichtiges Beileid“ aussprach; selbst seine eigenen Parteifreunde haben während der Rede den Saal verlassen. Als er an die Erörterung der Konferenzen ging, zeigte er seine ganze Unkenntnis in katholischen Dingen durch folgende Worte:

„Bisher war es Sprachgebrauch, daß die Konferenzen gehörten zu den *Collationes spirituales* oder *Academiae*, das heißt, es waren Zusammenkünfte, verbunden mit Vorträgen von Priestern und für Priester über irgendwelche religiöse Themata in akademischer Form.“
(St. B. S. 1450)

Der nationalliberale Abgeordnete hat also gar keine Ahnung von den in Rede stehenden Konferenzen, bei denen die Laienwelt die Besucher sind, nicht die Priester; es ist ihm nämlich etwas ganz „Neues“, daß der bayerische Erlaß solche Konferenzen erst einführen will. Der polnische Abg. von Morawski kennzeichnete diese Rede als echte Kulturkampsrede und bezeichnete die ganze Interpellation als einen „Vorstoß des Hasses gegen die katholische Weltanschauung.“ (St. B. S. 1453.) Die Antwort des Abg. Gröber verdient, daß sie in den wesentlichsten Teilen im Wortlaut mitgeteilt wird.

„Wenn von anderer Seite gesagt worden ist, der Haupteinwand gegen den Erlaß der bayerischen Regierung über die Ausführung des Jesuitengesetzes sei daraus abzuleiten, daß dort eine Wendung sich finde, man müsse das Jesuitengesetz „nach den Zeitverhältnissen“ — heißt, glaube ich, die Wendung oder so ähnlich — etwas milder oder etwas strenger anwenden, so glaube ich nicht, daß man aus dieser Fassung einen ganz besondern Vorwurf gegen den bayerischen Erlaß ableiten kann. Meine Herren,

wenn es sich um ein Justizgesetz handeln würde, würde ich dem Tadel recht geben. (Sehr richtig! im Zentrum.) Das Justizgesetz muß immer gleichmäßig angewendet werden. Das Jesuitengesetz ist aber kein Justizgesetz, sondern ein Verwaltungsgesetz. Die gesetzgebenden Faktoren haben es seinerzeit absichtlich vermieden, ein Justizgesetz gegen den Jesuitenorden zu machen, um die freie Disposition der ausführenden Behörden erreichen zu können, und daß nun ein solches Verwaltungsgesetz nach der Entwicklung der politischen Verhältnisse in der Anwendung sich ändern kann, das finde ich nicht befremdlich. Die amtliche Mahnung zu milder Ausführung des Jesuitengesetzes finde ich im Gegenteil um so mehr angebracht in einer Zeit, in der das Jesuitengesetz noch als das einzige Ausnahmegesetz einer an Ausnahmegesetzen früher so reichen Gesetzgebungsperiode übrig geblieben ist. (Sehr richtig! im Zentrum.) Jetzt haben wir nur noch ein Ausnahmegesetz in Reich gegen die Katholiken. (Sehr richtig! im Zentrum.) Und das wollen wir bei gegebener Zeit noch ganz gründlich dartun! Ich werde es heute nicht weiter berühren, weil ich mich dem Beispiel der Herren Vorredner anschließen und nur auf die Frage der Gültigkeit einer solchen Ausführungsbestimmung näher eingehen will.

Bei dieser Frage aber kommt man nicht um die Vorfrage herum, ob die Bundesratsverordnung vom 5. Juli 1872 überhaupt rechtsgültig ist, sofern sie den Angehörigen des Jesuitenordens „die Ausübung einer Ordensstätigkeit“ verbietet. Herr Dove hat sich — was ja zu erwarten war — auf das Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts berufen. Er wird wohl das Urteil vom 8. Mai 1900 meinen. — Er bestätigt mir das. Ich kenne auch kein anderes Urteil; es wird wohl das einzige sein, das in dieser Sache ergangen ist. (Abg. Dr. Jund: Im 37. Bande!) — Jawohl, hier ist es! — In diesem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts, das ergangen ist vor dem Reichsgesetz vom 8. März 1904, vor der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes — das bitte ich wohl zu beachten — sind ja Gründe zusammengestellt, die beweisen sollen, daß die Bundesratsverordnung in diesem Punkte gültig sei. Ich lege das allergrößte Gewicht darauf, in vollständiger Ruhe, ohne Hastigkeit die sachlichen, staatsrechtlichen Gründe zu prüfen, ob dieses Urteil haltbar ist oder nicht. Und ich möchte den hohen Bundesrat recht sehr bitten, bei seinen Beratungen über den Antrag der bayerischen Regierung noch einmal in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob der Bundesrat überhaupt das Recht hat, die Ordensstätigkeit der einzelnen Jesuiten als solche zu verbieten, ob er damit nicht über den Inhalt des Jesuitengesetzes hinausgegangen ist. Damit, daß diese Frage im Jahre 1872, in der Hitze des Kulturkampfes, bejaht worden ist, kann sie doch nicht für alle Zeiten als bejaht gelten! Ich sehe den Hauptwert der Vorgänge in Bayern gerade darin, daß wir den Bundesrat noch einmal vor die Frage gestellt sehen: wie ist der Inhalt des Jesuitengesetzes abzugrenzen, wie weit geht die Vollmacht des Bundesrats?

Um den Inhalt des Jesuitengesetzes richtig würdigen zu können, müssen wir uns ins Gedächtnis zurückerufen, wie das Jesuitengesetz entstanden ist. Auf einen Beschluß der damaligen Reichstagsmehrheit legte der Bundesrat dem Reichstage eine Vorlage vor, die nur eine Beschränkung der Freizügigkeit vorschlug — das, was nachher in den § 2 des Jesuitengesetzes aufgenommen worden ist. Die Mehrheit des damaligen Reichstags, zusammengesetzt aus der nationalliberalen Partei, der Fortschrittspartei, der Reichspartei und der konservativen Partei, diese vier Parteien beschlossen aber, daß es dabei nicht verbleiben solle, daß es nicht genüge, gegen den einzelnen Jesuiten eine Verhinderung durch Aufenthaltsbeschränkung einzuführen, sondern, daß man gegen die Organisation des Jesuitenordens als solche vorgehen müsse. Und so schlugen sie, unter Führung der nationalliberalen Fraktion — es war der Antrag Dr. Meyer (Thorn) und Genossen

— vor, das, was jetzt im § 1 des Jesuitengesetzes enthalten ist, voranzustellen und dann — mit einer redaktionellen Aenderung — den Inhalt der Regierungsvorlage als § 2 folgen zu lassen. Es ist nun sehr interessant, in den damaligen Reichstagsverhandlungen zu finden, wie dieser Abänderungsantrag von dem Hauptantragsteller Dr. Meyer (Thorn) begründet worden ist. Er führte aus:

Der Vorschlag der Regierung sei nur ein Angriff gegen die Personen, die einzelnen Jesuiten, die behindert werden sollen, von ihrer Freizügigkeit vollen Gebrauch zu machen. Die vier Parteien der Reichstagsmehrheit aber wollen auch gegen den Orden selbst vorgehen; sie wollen aussprechen, daß der Orden als solcher vom Reichsgebiet ausgeschlossen sein soll, und das sei kein bloßes Prinzip, sondern „es schließt sich an das Prinzip sofort die praktische Folge:

— meine Herren, die praktische Folge! also die einzige praktische Folge — Niederlassungen sind untersagt, bestehende Niederlassungen sind aufzulösen.“

Das ist gesagt worden am 17. Juni 1872. Also beachten Sie wohl! Es wird hier gesagt: wir wollen ein Vorgehen gegen Orden als solche neben der Aufenthaltsbeschränkung, die die Regierung vorschlug, und zwar ein Vorgehen, das bestehen soll in der Auflösung der vorhandenen Niederlassungen und in dem Verbot künftiger Niederlassungen. Das ist alles; andere Kampfmittel sind nicht vorgeschlagen worden. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Damals hat ein Mitglied der Fortschrittspartei, Dr. Gerstner, Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Würzburg, ausgeführt:

Sie, meine Herren, haben übersehen, daß der einzelne — nämlich der einzelne Jesuit — am Konfinierungsort fortfahren kann, seine geistlichen Funktionen zu verrichten, Beichte hören, predigen.

Dieser Professor der Staatswissenschaften ging also davon aus, daß nach der Vorlage durch die vorgeschlagene Aufenthaltsbeschränkung die priesterliche Tätigkeit nicht beschränkt werden solle, (hört! hört! im Zentrum) daß es den konfinierten Jesuiten freistehen würde, Beichte zu hören und zu predigen. Es ist doch sehr interessant, wenn wir heute hören, daß das Beichtehören, daß das Messelernen, daß die seelsorgerische Tätigkeit eine Ordens-tätigkeit sei, die vom Bundesrat verboten werden könne und sogar verboten werden müsse!

Der fortschrittliche Abgeordnete Dr. L o e w e hat ferner damals erklärt, es wäre Konsequenz des Abänderungsantrages der vier Parteien, daß gegen die Jesuiten die Lehrtätigkeit untersagt würde; aber das sei nicht vorgeschlagen.

Also dieser Redner nahm sogar an, daß trotz der beiden Bestimmungen, die eine gegen die Niederlassungen, die andere gegen die einzelnen Jesuiten gerichtet, es künftig, soweit nicht von diesen Mitteln Gebrauch gemacht wird, die Jesuiten nicht gehindert seien, sogar die Lehrtätigkeit, die „staatsgefährliche“ Lehrtätigkeit auszuüben! Mit anderen Worten: dieser Abgeordnete hat angenommen, daß die Lehrtätigkeit durch diese Bestimmung nicht verboten werde.

Und am interessantesten sind die Ausführungen des seinerzeit viel genannten nationalliberalen Abgeordneten Dr. G n e i s t. Der sagte in der gleichen Sitzung des Reichstags:

Man müsse unterscheiden in den Mitteln, um das Ziel, das ihm und seinen politischen Freunden und der Mehrheit des Reichstags in dem Kampf gegen die Jesuiten vorschwebte, zu erreichen: entweder Präventivzwang der Polizei oder gerichtliches Verfahren oder beides zusammen.

Er führt nun aus:

An die Gerichte sollte man die Sache nicht bringen, die Bekämpfung der Jesuiten sollte den Gerichten nicht übertragen werden.

Er führte verschiedene Gründe technischer Art an.

Vor allem — sagt er —

wäre es außerordentlich schwer für die Gerichte, „die Grenze zu finden, wo das Privatleben eines solchen Mannes (des Jesuiten), welches wir nicht strafen können, aufhört, und wo die Ordensstätigkeit anfängt, die allein Gegenstand des Strafgesetzes sein soll.“ (Hört! hört! im Zentrum.)

Also, meine Herren, damals schon erklärte Herr Gneist es als außerordentlich schwer, eine Grenzlinie zu finden zwischen der Privatstätigkeit der Jesuiten, die nicht verfolgt werden sollte, und der Ordensstätigkeit, die etwa Gegenstand eines Strafgesetzes sein könne; und er schlägt dann vor, statt des gerichtlichen Verfahrens den Präventivzwang der Polizei einzuführen. Er führt aus, daß es sich bei der Tätigkeit der Jesuiten um eine Vereinstätigkeit handle, und sagt dann wörtlich:

Privatvereine löst man auf, allein Jesuitenorden kann der Staat nicht auflösen, und nach der heutigen Art der Korrespondenz und Tätigkeit ist selbst mit einer Auflösungsorder eine wirkliche Vereinstätigkeit schwer zu treffen. Der Staat hat für diesen Fall kein anderes Mittel, als, wenn er hindern will, die Person von dem Orte zu entfernen, wo sie diese schädliche Vereinstätigkeit ausübt.

Also Gneist sagt, es gibt kein anderes Mittel — das ist das einzige, was der Staat zur Verfügung hat —, als was in der Beschränkung des Aufenthalts gegen den einzelnen Jesuiten vorgesehen ist, und das andere betrifft die Niederlassungen.

Nun, meine Herren, frage ich: gewinnt man nicht aus diesen mitgeteilten verschiedenartigen Äußerungen von hervorragenden Rednern mehrerer Parteien, vor allem aber aus der Äußerung des Hauptantragstellers, des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn), die Ueberzeugung, daß es sich nicht um ein Gesetz gehandelt hat, in welchem ohne Unterschied alles, was man etwa gegen die Jesuiten verbieten wollte, verboten werden sollte und verboten worden ist, sondern daß nur ganz bestimmte Kampfmittel geregelt worden sind. Das eine betrifft die Niederlassungen, das andere enthält die Aufenthaltsbeschränkung für den einzelnen Jesuiten. (Sehr gut! im Zentrum.)

In dem Urteil des preussischen Obergerverwaltungsgerichts vom 8. Mai 1900 findet sich eine merkwürdige Stelle. Es heißt wörtlich Seite 435 dieses Bandes:

Nun lassen freilich die Verhandlungen des Reichstags nicht erkennen, daß man sich bewußt gewesen wäre, mit der Ausschließung des Ordens jede Ordensstätigkeit der einzelnen Ordensmitglieder zu unterjagen.

(Hört! hört! im Zentrum.) Das sagt das preussische Obergerverwaltungsgericht!

Die Äußerungen einzelner Redner — geht es weiter —

können vielmehr in dieser Beziehung Bedenken hervorrufen.

(Hört! hört! im Zentrum.) Dann wird Bezug genommen auf die Äußerungen, die ich mir erlaubt habe Ihnen im einzelnen vorzutragen, auf die Worte der Abgeordneten Meyer (Thorn), Gerstner, Löwe, Gneist, und dann fährt das Urteil fort:

Derartigen Äußerungen einzelner Abgeordneter darf aber überhaupt keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

(Hört! hört! und Heiterkeit im Zentrum.)

Die volle Tragweite des § 1 Abs. 1 des in das Gesetz übergegangenen Verbesserungsvorschlags scheint man bei den Verhandlungen des Reichstags nicht erkannt zu haben.

(Heiterkeit im Zentrum.)

Neben der Aufenthaltsbeschränkung, über deren Zulässigkeit hauptsächlich verhandelt wurde, trat die Frage, ob die Ordensstätigkeit als solche verboten sei und unmittelbar verhindert werden dürfe, zurück, weil man die Aufenthaltsbeschränkung als das wirksamste Mittel, um die Ordensstätigkeit zu hindern, und als eine in die Rechte der einzelnen Ordensmitglieder besonders eingreifende Maßnahme ansah.

Meine Herren, solche bedenklichen Auslegungsgrundsätze sind mir noch in meiner ganzen juristischen Praxis bei keinem höchstgerichtlichen Urteil vorgekommen. (Na! na! bei den Nationalliberalen.) Denn hier handelt es sich um die Auslegung eines Abänderungsantrags, und da soll der Hauptantragsteller, der mit Zustimmung der Mitantragsteller, ohne Widerspruch zu finden, eine ausführliche Darlegung über Zweck und Inhalt des Abänderungsantrags gibt, gar nicht für die Auslegung in Betracht kommen, und ein Gerichtsurteil im Jahre 1900, mit souveräner Nichtachtung über alle diese Neußerungen hinweggehend, sagen können: so muß das Gesetz ausgelegt werden! — nicht wie der Antragsteller es begründet hat, sondern wie wir es nachträglich, nach 30 Jahren, für richtig halten. Zwar hat die Mehrheit des Reichstags, wie der Ausdruck lautet, die volle Tragweite nicht erkannt; (Weiterkeit im Zentrum) aber wir im Oberverwaltungsgericht, wir erkennen die volle Tragweite. (Weiterkeit im Zentrum.)

Ganz besonders auffallend ist die Stellungnahme der Urteilsgründe zu der Neußerung des Abgeordneten Dr. Gneist, die ich noch durch einen weiteren Satz vervollständigen möchte. Die Neußerung von Gneist war so schwerwiegend, daß das Urteil des Oberverwaltungsgerichts darüber nicht stillschweigend hinwegkam. So findet sich nun folgender Satz in dem Urteil:

Wenn der Abgeordnete Dr. Gneist die Aufenthaltsbeschränkung als das einzige Zwangsmittel bezeichnete, durch welches die Ordensstätigkeit zu verhindern sei, so hat er damit wohl nur zur Rechtfertigung der Bestimmung über die Aufenthaltsbeschränkung die Unwirksamkeit anderer Zwangsmaßregeln nicht deren Unzulässigkeit behaupten wollen.

(Weiterkeit im Zentrum.) Also, meine Herren, Dr. Gneist spricht damals klipp und klar aus: entweder handelt es sich um gerichtliches Verfahren oder um Präventivzwang der Polizei oder um beides zusammen. Er hat also nicht bloß den Präventivzwang für möglich angesehen, sondern daneben als möglich noch ein gerichtliches Strafverfahren bezeichnet. Gneist führte mit voller Deutlichkeit aus, er sei gegen ein Gerichtsverfahren, weil es für derartige Dinge nicht paßte, er sei für ein Präventivverfahren. In diesem Sinne haben seine Neußerungen gelautet. Ich zitiere aus dem stenographischen Bericht folgende weitere Stelle des Dr. Gneist:

Der Staat muß auch die Mittel haben, eine solche Vereinstätigkeit — nämlich der Jesuiten — von sich abzuwehren. Dazu gibt es nur zwei Wege: Strafgesetz oder Präventivzwang oder beides zugleich.

Nachdem er dann die Anwendung eines Strafgesetzes abgelehnt hat, sagt er über den Präventivzwang Seite 1091 des stenographischen Berichts:

Wie weit kann ein Administrativzwang gehen mit seinen Maßregeln? Es ist einleuchtend, daß die Administrativjustiz keine Kriminalstrafen anwenden kann. Sie hat kein anderes Recht und keine anderen Mittel, als zu verhindern die Tätigkeit, die sie für gemeinschädlich hält. Wie sollte man nun aber diese Tätigkeit anders hindern als durch die Entfernung der Person von dem Orte, an welchem sie diese schädliche Vereinstätigkeit ausübt?

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist sagt also: gegenüber dem einzelnen Jesuiten kann es sich nur um die Aufenthaltsbeschränkung handeln. Die ist dann auch beschlossen worden.

Angeichts dieser Thatfachen muß man sich doch wundern, wie ein höchst-richterliches Urteil zu einer solchen Auslegung gelangen konnte trotz dieser gegenteiligen Aeußerungen einer ganzen Reihe von Abgeordneten, insbesondere des Hauptantragstellers Dr. Meyer (Thorn) und des Dr. Gneist. (Sehr wahr: im Centrum.)

Das Urteil kommt zu seinen Schlußfolgerungen, zu seinen angeblich logisch zwingenden Schlußfolgerungen ohne jede Rücksicht auf die Materialien der Gesetzgebung über die Entstehung des Gesetzes, im Gegenteile, im Kampfe gegen diese Materialien. Die ganze Argumentation wird folgendermaßen geleistet: der Jesuitenorden ist ausgeschlossen worden wegen seiner Gefährlichkeit; gefährlich kann der Orden nur durch seine Tätigkeit sein; also ist die Ordensstätigkeit verboten. Da fehlen ja eine ganze Reihe von Zwischengliedern in der logischen Schlußfolgerung, (sehr richtig! im Centrum) denn diese Tätigkeit des Ordens kann sich in verschiedenen Formen und mit ganz verschiedenem Inhalt äußern. Es kann eine organisierte Tätigkeit, es kann eine nichtorganisierte Tätigkeit sein. Man kann sich eine für gefährlich erachtete und eine nicht für gefährlich erachtete Tätigkeit denken. Wenn nun in dem § 1 des Gesetzes nur die Organisationen des Ordens gefaßt werden, dann muß man nach meiner Ueberzeugung daraus schließen: man darf die nichtorganisierte Tätigkeit eines einzelnen Jesuiten nicht auch noch in das Verbot des § 1 des Gesetzes hereinnehmen. Es ist eine anerkannte alte Auslegungsregel, die von allen Juristen zugegeben wird, daß Ausnahmegesetze strikt streng zu interpretieren sind. (Sehr richtig! im Centrum.) Kein Gericht, mag es Verwaltungsgericht oder anders heißen, ist befugt, von dieser Regel abzuweichen. Zu welcher Lächerlichkeit die durch keinerlei Begründung gestützte Voraussetzung führt, daß das Gesetz jede Tätigkeit des Ordens, auch die harmloseste, als staatsgefährlich betrachte und verbiete, werde ich später zeigen. Eine zweite logische Schlußfolgerung des Urteils geht dahin: der Orden kann nur tätig sein durch seine Angehörigen, das Verbot der Ordensstätigkeit richtet sich also gegen jeden einzelnen Angehörigen des Ordens. Die gleiche Logik! Was erst zu beweisen ist, wird hier als bewiesen vorausgesetzt! Das Gesetz hat in Wirklichkeit nur zwei Kampfmittel geregelt, und keine Behörde darf nach meiner Ueberzeugung darüber hinaus. Wer behauptet, daß noch weitere Kampfmittel zulässig seien, hat den Beweis der Zulässigkeit dieser weiteren Kampfmittel zu führen — und ein solcher Beweis ist nicht möglich.

Um die vollendete Hilflosigkeit dieses Urteils des Oberverwaltungsgerichts zu kennzeichnen, brauche ich nur noch mitzuteilen, daß das Urteil für nötig befunden hat, schließlich zur Auslegung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 sich zu berufen auf das preußische Gesetz betreffend die geistlichen Orden vom 31. Mai 1875. (Lachen im Centrum.) Um ein Reichsgesetz vom Jahre 1872 auszulegen, sollen der Wortlaut und die Motive eines preußischen Landesgesetzes, das drei Jahre später zustande gekommen ist, herangezogen werden! Das geht über die Hutchnur! (Lebhafte Zustimmung im Centrum.)

Der Abschnitt dieses Teiles der Gründe des oberverwaltungsgerichtlichen Urteils lautet folgendermaßen:

Man wird nicht annehmen können, daß das Verbot einer Ordensstätigkeit zwar gegenüber anderen Orden,

— die in dem preußischen Landesgesetz behandelt werden —

nicht aber gegenüber den für besonders staatsgefährlich erachteten Jesuiten

— die gar nicht von dem Landesgesetz behandelt worden sind, sondern durch das Reichsgesetz —
bestehen.

Und dann kommt der prachtvolle Schluß:

Jedenfalls würde somit die Ordenstätigkeit der Jesuiten, wenn nicht durch Reichsgesetz, so doch durch das erwähnte preußische Gesetz untersagt sein. (Hört! hört! im Zentrum.)

Quod erat demonstrandum! Hilft das Reichsgesetz nicht, dann haben wir die Hilfe des preußischen Landesgesetzes! Und auf eine solche Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts soll der Bundesrat seine Auslegung des Jesuitengesetzes gründen können — ein Urteil, das ja handgreiflich zeigt, daß es seinen eigenen Gründen über die Auslegung des Jesuitengesetzes nicht traut und deshalb das preußische Landesgesetz zur Aushilfe heranzieht! — Das preußische Oberverwaltungsgericht hatte ja auch allen Grund, seinen diesbezüglichen Gründen — ich weiß nicht, wer sie verfaßt hat; das ist mir auch ganz gleichgültig — nicht zu trauen und seine Hilfe bei einem Landesordensgesetz zu suchen.

Ich habe Ihnen diese Gründe etwas ausführlich vorgetragen, weil man die Auslegungsfrage vielfach bisher als „ausgeträndelt“, als „selbstverständlich“, als „allgemein anerkannt“ angesehen hat; es waren ja alle liberalen Regierungen darin einverstanden; da kann man nicht mehr zweifelhaft sein, wer wollte da noch zweifeln, wenn die Liberalen einverstanden sind? Da darf man ja einen Zweifel nicht hegen! (Heiterkeit.) Vielleicht ist es aber nicht überflüssig, wenn ich noch hervorhebe, daß diese meine Auslegung von meinen politischen Freunden schon bisher vertreten worden ist, und daß sich im gleichen Sinn schon 1872 Bischof Freiherr v. Ketteler in Mainz ausgesprochen hat.

Aber wie liegt denn jetzt die Sache vollends, nachdem der § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben ist? Ich halte es nicht für ohne weiteres selbstverständlich, daß das ohne Rückwirkung auf die Behandlung der ganzen Frage bleibt. Man kann zwar jeden Paragraphen des Jesuitengesetzes für sich betrachten, gewiß; aber wenn wir die Entstehungsgeschichte uns nur in Kürze wieder vor Augen führen: zunächst Regierungsvorlage mit bloßer Aufenthaltbeschränkung, dann Abänderungsantrag der Reichstagsmehrheit mit Verfolgung der Niederlassungen, jetzt fällt die Aufenthaltsbeschränkung weg, — wo bleibt denn da noch ein besonderes Kampfmittel gegen den einzelnen Jesuiten? Die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes hat allerdings den § 1 des Jesuitengesetzes nicht unmittelbar berührt, aber sie entzog dem Gesetz jedes Zwangsmittel gegen den einzelnen Jesuiten; sie stellte den einzelnen Jesuiten wieder auf den Boden des gemeinen Rechts, wollte also, daß der einzelne Jesuit sich solle frei bewegen können im ganzen Deutschen Reich. Darnach muß aber heute dem einzelnen Jesuiten jede priesterliche Handlung gestattet sein, zu der ihn jeder priesterliche Beruf berechtigt und verpflichtet.

Als im Jahre 1904 der § 2 fiel, da war in zahlreichen Kreisen die Ansicht verbreitet, daß jetzt die einzelnen Jesuiten unbehindert nach Deutschland zurückkehren dürfen. Auf der einen Seite hat man sich darüber gefreut, auf der anderen Seite hat man darüber Besorgnisse geäußert; aber darin waren sehr viele, auch liberale Herren einverstanden, daß jetzt die einzelnen Jesuiten kommen dürfen. Ich habe hier einen Artikel aus den „Grenzboten“, den Sie gewiß nicht im Verdacht haben, daß er auf unserer Seite stünde; ich zitiere „Grenzboten“ 1904 S. 678/679. Ich will daraus nur ein paar Sätze, die sich auf den Beschluß des Bundesrats vom 9. März 1904 beziehen, mitteilen. Es ist da ganz ruhig die Sache abgewogen, und es wird zur Ruhe gemahnt mit folgenden Gründen:

Wenn eine Anzahl von ausgewiesenen deutschen Jesuiten, die nicht bedeutend sein kann, schon weil von der Ausweisungsbefugnis nur selten Gebrauch gemacht worden ist, wieder heimkehrt, so ist damit bekanntlich die Erlaubnis zur Gründung jesuitischer Niederlassungen im Reiche noch keineswegs gegeben.

(sehr richtig! im Zentrum)

denn der § 1 des Gesetzes von 1872, sein Kern, der solche wie den ganzen Orden verbietet, bleibt bestehen, und außerdem würde unter allen Umständen eine Niederlassung des Ordens von der Genehmigung jeder Landesregierung abhängen. . . . Wenn der preussische Staat einen großen Teil der von Anfang (des Kulturkampfes) an viel zu sehr als ein Kampfmittel behandelten Maigesetze aufgegeben hat, so wird wohl auch die Heimkehr der paar Jesuiten erträglich sein, um so mehr, als sie ein Grund der Beschwerde und der Gereiztheit für unsere katholischen Mitbürger aus dem Wege räumt.

Die „Grenzboten“ sagen: die Jesuiten kommen zurück, aber es wird nicht so schlimm sein.

Damals ist ferner in der orthodoxen protestantischen Zeitschrift „A l t e r G l a u b e“, Nr. 25 vom Jahre 1904, über § 2 des Jesuitengesetzes folgendes gesagt worden:

Der Wall ist durchstoßen, und durch die Lücke ziehen Loyolas Jünger, um sich offen oder verborgen an die Spitze des deutschen Ultramontanismus zu stellen. Es bedarf der glatten Höflinge, die seine Sache bei den Großen dieser Erde, an den Höfen, in den Ministerien, unter Armeen und Adel führen.

(Lachen in der Mitte.)

Er bedarf auch der geistlichen Volksführer, die durch ihre Volksmissionen in der Predigt wie im Beichtstuhl die Massen fanatisieren. Zu beiden ist aber niemand in demselben Maße wie die Jesuiten geeignet.

Hören Sie diese Schreckensnachricht von dem zu erwartenden Eindringen zahlreicher einzelner Jesuiten in das Deutsche Reich! Ich könnte Ihnen noch eine ganze Reihe von Aeußerungen von protestantischer Seite aus jener Zeit anführen, die alle es als selbstverständlich betrachtet haben, daß jetzt sämtliche Jesuiten als einzelne Personen in Deutschland ihre priesterliche Tätigkeit, insbesondere auch ihre Missionstätigkeit, ausüben dürfen. Heute aber kommt man uns und sagt: die Bundesratsverordnung gegen die Ordensstätigkeit von 1872 ist unverändert geblieben; der Jesuit darf keine Ordensstätigkeit bei uns entfalten.

Und nun komme ich zu der Frage: was ist Ordensstätigkeit? Ich will mich in dieser Richtung etwas kürzer fassen, als ich ursprünglich beabsichtigt habe, weil mein Freund Dr. Spahn schon das Wesentliche gesagt hat; aber auf einige Punkte muß ich doch eingehen. Wenn man glaubt, die Ordensstätigkeit von der priesterlichen Tätigkeit dem Inhalt und Gegenstand nach scharf unterscheiden zu können, so befinde ich mich allerdings unter denen, die sagen: eine solche Unterscheidung nach Inhalt und Gegenstand ist nicht durchzuführen. Gewiß, meine Herren, man kann sagen: der Jesuit, der Priester ist, vereinigt in sich zwei Eigenschaften, wie Herr Spahn mit vollem Recht ausgedrückt hat, er ist Priester und er ist Ordensmann, und wenn er heute aus dem Orden austritt, so bleibt er Priester und behält alle Pflichten und Rechte eines Priesters. (Sehr richtig! im Zentrum.) Fragen wir nun: wie weit geht die Priesterpflicht, im Unterschied von der Ordenspflicht des Priesters? — so ist eins sicher, nämlich, daß als Ordensstätigkeit nur diejenige Tätigkeit des einzelnen Ordensmannes bezeichnet werden kann, die im Auftrage und unter der Kontrolle des Ordensobern geschieht, das ist Ordensstätigkeit. (Sehr richtig!

im Zentrum.) Sobald der einzelne Jesuit, der Priester ist, einzeln irgendwo als Geistlicher für sich lebt, seine priesterliche Pflicht in der Zelebrierung der heiligen Messe erfüllt, so ist das keine Ordensstätigkeit. Die Unterschiede, ob das eine solenne oder stille Messe, Primizmesse, mit oder ohne familiären Charakter ist, das sind lächerliche Unterscheidungen, die für die Frage der Ordensstätigkeit und Staatsgefährlichkeit auch nicht die mindeste Bedeutung haben. (Sehr richtig! und Zurufe im Zentrum.) Ja, daß im Bundesrat die Kenntnis über diese Punkte nicht allzumeit geht, möchte ich namentlich auch aus jenem Erlasse ableiten, wo zwischen Beisihören und dem Spenden der Absolution unterschieden ist. (Heiterkeit im Zentrum.) Die Herren, welche zwischen den verschiedenen Arten von Messen unterscheiden wollen, wissen offenbar gar nicht, daß die Messe bis in alle Einzelheiten durch Vorschriften der Kirche geregelt ist, nicht durch Ordensvorschriften, daß die Messe mit den besonderen Aufgaben eines Ordens nicht das Geringste zu tun hat, und daß die von einem Jesuitenpriester gelezene Messe sich von der von einem Weltpriester gelezenen Messe nicht durch ein Wort unterscheidet. Wenn Sie schließlich die gesamte Ordensstätigkeit ins Auge fassen, so ist ja bekanntlich in dem Jesuitenorden wie in andern Orden nicht bloß von priesterlicher Tätigkeit die Rede. Die ganze wissenschaftliche Ausbildung, die wissenschaftlichen Studien des Jesuiten und alles, was sonst geschieht für das Seelenheil des einzelnen Jesuiten selbst, ihre religiöse Ausbildung, das ist alles schließlich Ordensstätigkeit. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir wissen ferner, meine Herren: es gibt nicht bloß Priester im Orden der Jesuiten; es gibt ja auch Laienbrüder. Der Laienbruder, der als Gärtner den Garten von einem solchen Jesuitenkolleg besorgt, hat auch eine Ordensstätigkeit; der Laienbruder, der als Koch das Essen für die Jesuitenlerner herstellt, hat eine Ordensstätigkeit, eine ganz notwendige und nützliche, aber sicherlich nicht staatsgefährliche. (Heiterkeit im Zentrum.) Soll diese Ordensstätigkeit auch verboten werden? (Erneute Heiterkeit im Zentrum.) Für so schlimm halte ich den Bundesrat nicht! Ich glaube, der Bundesrat hat sich überhaupt mit seiner Vollzugsverordnung eine Aufgabe gesetzt, die ihm bisher schon schwere Mühe verursacht hat und, je mehr wir darauf hinweisen, um so mehr Schwierigkeiten hervorrufen wird.

Herr Junck hat nicht mit Unrecht gesagt — ich habe mir das gleich notiert —, er hätte in einem Erlaß der preußischen Regierung gelesen, daß da ein Unterschied gemacht werde zwischen erlaubter und nicht erlaubter Ordensstätigkeit. Er hat vollständig recht. Nach der Bundesratsverordnung von 1872 darf die preußische Regierung überhaupt keine Ordensstätigkeit zulassen. Also, Herr Reichskanzler, nur schleunigst nachsehen, ob die preußische Regierung nicht auch hier „schwere Verfehlungen in Ausführung eines Reichsgesetzes“ sich hat zuschulden kommen lassen! Nicht bloß bei der bayerischen Regierung nachsehen, nicht bloß bei den kleineren Bundesstaaten; sondern bei sich selber anfangen, das ist die Hauptsache, ein gutes Beispiel geben „in der Ausführung des Reichsgesetzes“! Der Herr Reichskanzler sagt: es sollen nicht als Ordensstätigkeit angesehen werden Primizmessen, wenn sie den Charakter von Familienfeiern haben, das Lesen stiller Messen und religiöse Vorträge unter gewissen Voraussetzungen. Et, warum hat man uns diese Voraussetzungen nicht näher mitgeteilt? Darin liegt gerade die Schwierigkeit für die bayerischen Herren. Wie soll man religiöse Vorträge, die nach Ansicht des Herrn Reichskanzlers gestattet sind, und die anderen, die nicht gestattet sind, unterscheiden? Die Durchführung des angeblich rechtmäßigen und rechtsverbindlichen Beschlusses der Bundesratsverordnung von 1872 ist in seinem Wortlaut gar nicht möglich. Ich bin der Meinung: diese Unmöglichkeit der Durchführung dieser Bundesratsverordnung ist der beste Beweis für die Unmöglichkeit und Ungültigkeit dieser Verordnung.

Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß in dem Jesuitenorden eine große Tätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiet stattfindet.

Sie haben gewiß auch schon manche Schriften von Jesuiten in die Hand bekommen oder wenigstens darüber gelesen. (Zuruf links.) — Ja, näher gelesen will ich nicht behaupten; aber Sie werden doch wenigstens Kenntnis davon haben, daß solche Schriften verbreitet sind. (Zuruf links.) — Gewiß, gewiß! Ich meine nicht bloß die Schriften von Pater Kathrein. Kathrein wird sich übrigens freuen, wenn er hier auf der Tribüne seine Erwähnung hört. (Heiterkeit im Zentrum. — Zuruf links.) Herr Kollege, das ist keine „Ordenstätigkeit“, wenn der Jesuitenpater Kathrein droben auf der Tribüne uns zuhört. (Heiterkeit.) Wenn irgend etwas eine Ordenstätigkeit sein kann, dann ist es auch die literarische Tätigkeit der gelehrten Jesuiten. Ist es aber schon einer Polizeibehörde eingefallen, auf die literarischen Erzeugnisse der Herren zu spüren, etwa die Zeitschrift, die die Jesuiten in Deutschland herausgeben, zu unterjagen? Zu solchen Verfolgungsmaßnahmen ist nicht einmal die preussische Regierung gekommen, (Heiterkeit) die ja angeblich am schärfsten in der Durchführung des Jesuitengesetzes ist.

Wenn nun den Jesuiten das **Beichte hören** in Deutschland untersagt wird, so habe ich Ihnen schon zitiert, daß der fortschrittliche Abgeordnete Dr. Gerstner bei der Beratung des Jesuitengesetzes ausdrücklich gesagt hat: sogar der konfinierte Jesuit darf noch Beichte hören und Messe lesen. Aber zu welcher Konsequenz kommen wir denn, wenn wir das Beichtehören nicht mehr zulassen? Die Heilsarmee nimmt bei uns in Deutschland in ihren Versammlungen öffentliche Beichten ab, nach ihren Bußpredigten kommen die Leute an die Bank heran und beschuldigen sich öffentlich ihrer Veründigungen. Keine Regierung hat dahinter etwas Staatsgefährliches gefunden. Und nun soll es den Jesuiten nicht gestattet sein, eine Beichte in aller Stille im Beichtstuhl abzunehmen? Bei der Heilsarmee stehen Ausländer, englische Männer, an der Spitze. Und den deutschen Jesuiten will man nicht gestatten, ihren Vaterlandsgenossen seelsorgerisch zu Hilfe zu kommen! (Sehr gut! im Zentrum.) Wo bleibt da das gleiche Recht der Konfession und die Freiheit der Religionsübung?

Man redet immer von **Exerzitien** und **Missionen** als von einer spezifischen Ordenstätigkeit. Das ist gar nicht wahr. (Sehr richtig! im Zentrum.) Jeder Geistliche kann eine Mission halten, man braucht gar keinen Ordensmann dazu. Jeder Geistliche und jeder Laie kann Exerzitien halten, vorausgesetzt, daß er das Publikum dazu bekommt. (Heiterkeit.)

Wenn man nun gesagt hat, es stecke was besonders Jesuitisches in der Art und Weise, wie die Jesuiten es machen, so ist auch das nicht wahr. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es war in den fünfziger Jahren etwas Neues — darüber können Sie noch heute die Berichte in den Zeitungen nachlesen — als damals die Volksmissionen der Jesuiten angefangen haben, und die liberale badische Regierung war froh, daß die Jesuiten wieder mehr Religion unter das aufgeregte Volk brachten. Man hat damals nach den Jesuiten gerufen, man war dankbar dafür, daß sie kamen, und man hat beklagt, daß sie nicht noch mehr leisten konnten. Die Methode der Jesuiten in der Abhaltung von Missionen und Exerzitien können wir in einer ganzen Reihe von Büchern jederzeit lesen; das ist gar kein Geheimnis, und jeder Geistliche kann auf Grund solcher Bücher seinerseits in derselben Methode religiöse Anweisungen und Belehrungen erteilen, ohne daß man ihm mit dem Jesuitengesetz heikommen kann.

Man will, wie das heute teilweise durchgeklungen ist, ein Gesetz beibehalten nicht bloß gegen die Jesuiten, sondern gegen alle diejenigen katholischen Orden, die man als **jesuitenverwandt** bezeichnet. Verwandt in gewissem Sinne sind alle Orden und Kongregationen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Sie sind nämlich alle Töchter derselben Mutter, der katholischen Kirche. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn man den Verwandtschaftsbegriff aber anders fassen will, dann muß man versuchen, ihn gesetzgeberisch abzugrenzen,

sonst verfällt man in bloße Willkür. Ich möchte da an ein schönes Wort eines verstorbenen nationalliberalen Führers, des Abgeordneten Marquardsen, erinnern, der seinerzeit öffentlich im Reichstage gesagt hat, für die Anwendung des Jesuitengesetzes auf die Damen du Sacré-Coeur de Jésus sei auch er nicht zu haben, und wenn es darauf ankomme, sei er jeden Augenblick bereit, für die Aufhebung des Jesuitengesetzes in seiner Anwendung auf diese Damen zu stimmen.

Meine Herren, man kann — das will ich als Jurist am wenigsten bestreiten — über die Auslegung des Jesuitengesetzes diese und jene Gründe anführen. Um ein Verfolgungsgesetz über das gebotene Maß auszudehnen, müßte man aber zwingende Gründe haben, und ich muß bestreiten, daß solche Gründe vorliegen. Es handelt sich nicht bloß um den Jesuitenorden, wenn auch um ihn in erster Linie, sondern es handelt sich um die katholische Kirche überhaupt, und deshalb ist das Jesuitengesetz ein Angriff gegen die katholische Kirche und ihre Rechte auf Freiheit und Gleichberechtigung. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn irgend etwas geeignet war, diesen Punkt klarzustellen, dann ist es gerade die Mitteilung des Herrn Reichskanzlers über die Auslegung des Bundesrats in dieser Sache. Wenn man davon ausgeht, daß priesterliche Tätigkeit und Ordenstätigkeit, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, aber doch in der Hauptsache regelmäßig, nicht zu trennen ist, dann ist damit erwiesen, daß das Verfolgungsgesetz nicht bloß den Ordensmann, sondern den katholischen Priester trifft, und dann haben wir Katholiken vollends das Recht, uns über eine unparitätische, freiheitswidrige Behandlung zu beschweren, und das in einem Moment, wo alle Mächte des Umsturzes volle Freiheit haben. (Lebhafte Unruhe bei den Sozialdemokraten und Zusage: Sehr richtig! im Zentrum.) Meine Herren, ich konstatiere, was ist. Jeder Freidenkerverein hat vollständig freie Gelegenheit zu agitieren und Vorträge zu halten, wie er will. Ich habe nichts dagegen! Aber ich verlange die gleiche Freiheit wie für den Unglauben auch für den Glauben! (Lebhaftes wiederholtes Bravo im Zentrum.)

(47. Sitzung vom 26. April 1912. St. B. S. 1459)

Die ganze Angelegenheit liegt nun im Bundesrate, der seine Entscheidung erst im Herbst treffen dürfte, da der Reichskanzler umfangreiche Vorarbeiten angeordnet und Gutachten eingeholt hat.

57. Der **Toleranzantrag** ist vom Zentrum in folgender Fassung eingebracht worden:

Entwurf

eines Reichsgesetzes, betreffend die Freiheit der Religionsübung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.

§ 3.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 4.

Zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft darf ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen des Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

§ 5.

Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 6.

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 7.

Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß mit dem Ende des laufenden Steuerjahres der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 8.

Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

(I. Sess. 1912, Druck. Nr. 124)

Der Antrag konnte noch nicht beraten werden. Abg. G r ö b e r führte zu dessen Gunsten aus:

„Wie wir den Antrag wegen Aufhebung des Jesuitengesetzes gestellt haben, so haben wir auch den Toleranzantrag, wenigstens in seinem ersten Teile, wieder eingebracht. Wir wollen es nicht auf uns nehmen, daß in Deutschland Gesetze unangefochten bleiben, die gegen die Religionsfreiheit und gegen einen rechtsgültig abgeschlossenen Ehevertrag einer Witwe die Auflage machen, ihre Kinder in einer fremden Konfession erziehen zu lassen. Der Fall, der sich erst im letzten Jahre wieder in Braunschweig, in Schöppenstedt, abgespielt hat, ist wirklich ein Schöppenstedter Fall.“

(8. Sitzung vom 17. Februar 1912. St. B. S. 113)

58. Liberaler Vorstoß gegen die Freiheit der Geistlichen. Unläßlich der Prüfung der Wahl des Grafen von Oppersdorff in Fraustadt-Lissa stellte die Volkspartei den Antrag, angebliche Auslassungen von Geistlichen auf der Kanzel unter Be- weiserhebung zu stellen. Die Wahlprüfungskommission hat dies bisher aus prinzipiellen Gründen stets abgelehnt. Abgeordneter Schwa r z e (Pippstadt) erklärte zutreffend:

„Unsere Geistlichen aber sind keine Staatsbeamten, und haben dasselbe Recht, zu agitieren, wie Fabrikanten und Arbeitgeber. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich will nur auf die schreckliche Bearbeitung der Arbeiter in Saar- abien und auf die Agitation im Wahlkreise des Herrn de Wendel usw. hin- weisen. Wenn Sie das zugeben, meine Herren, dann müssen Sie auch in den Fällen, in denen Fabrikanten und Arbeitgeber unzulässige Wahlagitatio- n betreiben, die für deren Kandidaten abgegebenen Stimmen für ungültig er- klären und dem gewählten Kandidaten abziehen. Dann könnten wir das zu- geben. Aber die Geistlichen sind nach unserer Verfassung Privatpersonen und haben dasselbe Recht zur Agitation. (Rufe links: Auch auf der Kanzel?) — Sie sind auch auf der Kanzel Privatpersonen, (stürmische Rufe links und von den Sozialdemokraten: Oho!) auch Privatpersonen! Meine Herren, der Geistliche auf der Kanzel hat sogar die Pflicht, seine Pfarrkinder auf die Wichtigkeit und die Bedeutung der Wahl hinzuweisen. (Stürmische Rufe links: Hört! hört! — Sehr richtig! im Zentrum.) Ich gebe Ihnen ganz gern zu, es ist nicht schön, wenn der Geistliche von der Kanzel herab (hört! hört! links) für einen bestimmten Kandidaten agitiert; aber Folgen können Sie nicht daran knüpfen, weil sich die Wahlprüfungskommission immer auf den Standpunkt gestellt hat: der Geistliche ist Privatperson und kein Staats- beamter, und er ist als solcher genau ebenso berechtigt, von der Kanzel herab für einen bestimmten Kandidaten einzutreten, wie der Fabrikant in der Fabrik.“

(68. Sitzung vom 21. Mai 1912. St. B. S. 2219)

Abg. Dr. Müller (Meiningen) wollte dies nicht gelten lassen; aber Abg. E r z b e r g e r erklärte ihm:

„Herr Müller (Meiningen) hat den Geistlichen das Recht bestritten, daß sie auf der Kanzel auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Wahl aufmerksam machen können. Hier ist er im Irrtum, es ist sogar unter Umständen die Pflicht des Geistlichen, auf die Bedeutung der Wahlen aufmerksam zu machen, wenn z. B. die Politik mißbraucht wird, um die Religion zu knechten und zu unterdrücken, (Zurufe links) und wenn antireligiöse B e s t e b u n g e n mit der Politik verknüpft werden. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich will aber Herrn Dr. Müller (Meiningen) noch ein zweites sagen; dann wird er sicherlich seinen Antrag nicht mehr aufrecht erhalten können. Hier in der Provinz Brandenburg besteht in der Städteordnung die Vorschrift, daß

der Geistliche vor jeder Kommunalwahl von der Kanzel herab auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Kommunalwahl aufmerksam zu machen hat, (hört! hört! im Zentrum) sowohl für die evangelischen wie für die katholischen Geistlichen. Ich weiß das ganz besonders von den katholischen Geistlichen, daß sie dieser Pflicht, die ihnen das Staatsgesetz hier auferlegt, tatsächlich nachkommen. Diese Bestimmung in der brandenburgischen Städteordnung ist eine Tatsache, und daran kommen Sie nicht vorbei, Herr Dr. Müller (Meiningen).“
(St. B. S. 2220)

Der Reichstag beschloß trotzdem mit 180 (ganze Linke) gegen 156 Stimmen Beweiserhebung und dehnt so das Nachforschen auf die Kanzel aus. Diese Debatte wird eine Fortsetzung im Herbst erfahren, wenn die Beweiserhebungen vorliegen.